

## Fakten und Gedanken zum Softwareschutz in der DDR\*

Seit Ende der sechziger Jahre sind in der DDR zahlreiche Aufsätze zur Rechtsnatur und zum Rechtsschutz von Rechenprogrammen veröffentlicht worden. Es ist erfreulich, daß nunmehr ein angesehener Jurist, Professor *Osterland*, eine Monographie zu diesem weltweit umstrittenen Komplex von Problemen vorgelegt hat.

Im Kapitel 1 findet sich eine weitgespannte rechtsvergleichende Übersicht über Lösungen und Lösungsversuche zum Problem des Schutzes von Software. Insbesondere die jüngste Rechtsprechung in der BRD wird gewissenhaft besprochen. Es schließen sich Erörterungen zu der theoretisch interessanten, wenn auch praktisch bisher nicht bedeutsamen Frage nach dem Schutz von Ergebnissen der Informationsverarbeitung auf dem Gebiete der Technik oder der Literatur und Kunst an. Weder das Patentrecht noch das Urheberrecht bieten nach der Meinung des Verfassers annehmbare Lösungen und erfordern die theoretischen Grundlagen der auf die schöpferische Persönlichkeit gegründeten Rechtsgebiete besonders unter ökonomischen Gesichtspunkten zu überdenken. Kapitel 2 berichtet über Aktivitäten der AIPPI und WIPO zum internationalen Schutz, Kapitel 3 über den Schutz von Halbleiterchip-Produkten in den USA, Kapitel 4 über die japanische Lösung und weitere Entwicklungstendenzen.

Nach diesen Erörterungen, die zusammenfassend, aber sehr informativ, einerseits die bedeutendsten Entwicklungen in der Welt nachzeichnen, aber auch von der Sicht eines Autors aus der DDR mit häufigen Anknüpfungen an die eigenen Rechtsauffassungen ausgehen, folgen drei weitere Kapitel, die dann unmittelbar das Recht der DDR zum Gegenstand haben.

Im Kapitel 5 wird unter dem Gesichtspunkt der Stimulierung festgestellt, daß Rechenprogramme auch in der DDR dem patentrechtlichen Schutz nicht zugänglich sind (§ 5 Abs. 6 Pat.-G.), nach einer Entscheidung des zuständigen Bezirksgerichts<sup>1</sup> der urheberrechtliche Schutz versagt wird und auch eine Vergütung nach neuererrechtlichen Grundsätzen (bezogen auf den Neuerervorschlag<sup>2</sup>) nach herrschender Auffassung nahezu ausgeschlossen ist. Damit ist außer Lohn und Prämie eine besondere Stimulierung von Programmierarbeiten nicht gegeben. Diese Feststellung leitet zu der Erörterung der Erarbeitung und des Austausches von Software in der DDR im 6. Kapitel über und zwar unter der Sicht der erstens auf die Software entwickelnde Einheit (Betrieb) und zweitens auf den Schöpfer von Software gerichteten Stimulierung. Hinsichtlich des Austausches wird kritisiert, daß es nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht zulässig ist, die Weitergabe von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen (und hier von Software) durch den Auf-

tragnehmer an Dritte zu verbieten. Dabei werden zwei Entscheidungen des staatlichen Vertragsgerichtes hervorgehoben, die es für Software als Ausnahme gestatten, die Vergabe von universell anwendbarer Software an Dritte vertraglich auszuschließen.

Interessant ist der Bericht über die Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software<sup>3</sup>. Unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Effektivität und Leistungssteigerung für die Volkswirtschaft werden spezielle Ziele gesetzt, wie die Mehrfachnutzung von Software zu erweitern, ein unkontrolliertes Abfließen von Daten zu verhindern und die ökonomischen Kennziffern Softwareprodukt und Softwareleistung ihrem Wesen nach einheitlich zu erfassen.

Das Kapitel 7 untersucht Wege zur Problemlösung. Zur Entwicklung des Rechtsschutzes in der DDR bemerkt der Verfasser nur, daß die hier anstehenden Fragen noch in der Diskussion sind, aber wegen der zunehmenden internationalen Kooperation die internationale Entwicklung zu verfolgen sei.

Er wendet sich dann den für eine sozialistische Wirtschaft typischen Fragen der Kooperation und des Austausches von Softwareleistungen und -ergebnissen zu. Ausgehend von der marxistischen Theorie werden der Warencharakter und sonstige für den Austausch wichtige Kriterien tiefgründig im Meinungsstreit mit anderen Autoren untersucht. Daraus werden Vorschläge zur Stimulierung der Wirtschaftseinheiten entwickelt.

Die Frage nach der Stimulierung der Schöpfer liegt dem westlichen Leser näher. Hier wird von *Zeimer* eingehend das Problem der Abgrenzung der vergütungswürdigen Leistung von derjenigen behandelt, die aufgrund von Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben von einem Programmierer zu erwarten sei. Regelungen in Annäherung an das Neuererrecht oder das Urheber-

\* Besprechungen von *R. Osterland* (unter Mitwirkung von *R. Eimer* und *U. Kency*), „Rechtsfragen der Kooperation, des Schutzes und der Stimulierung von Softwareleistungen und -ergebnissen“, Schriftenreihe der Technischen Universität Dresden, Recht in Wissenschaft und Technik, Heft 2, Dresden 1986, 174 Seiten.

<sup>1</sup> Das Bezirksgericht Leipzig entschied mit Urteil vom 14. 9. 1979, daß Problemanalysen und darauf aufbauende programmtechnische Lösungen von EDV-Projekten weder Werke der Wissenschaft noch gestalterische Leistungen sind, die den Schutz des Urheberrechts genießen. *Neue Justiz* 1981, S. 236 = *Osterland*, S. 46.

<sup>2</sup> Entspricht in der Bundesrepublik Deutschland etwa dem Verbesserungsvorschlag.

<sup>3</sup> AO v. 13. 1. 1986, GBl. I S. 33 mit Richtlinien, ebenda als Anhang.

recht<sup>4</sup> sowie eigenständige Vergütungslosungen werden erörtert.

Der wissenschaftliche Charakter dieses gelungenen kleinen Buches wird auch dadurch gekennzeichnet, daß dieses mit einer gut übersehbaren Zusammenfassung, „Thesen zur Studie“ genannt, abgeschlossen wird. Für den Praktiker sollen einige der vorgeschlagenen Maßnahmen verkürzt wiedergegeben werden.

1. Kurzfristig sollten allgemeine Leistungsbedingungen für die Erarbeitung und den Austausch von Software entwickelt werden mit dem Ziel, daß Software, soweit nicht anders vereinbart, nur bezogen auf den konkreten Verwendungszweck benutzt werden darf und die Weitergabe, das Kopieren und die Überlassung zum Kopieren unzulässig ist.
2. Nach weiterer Auswertung von Erfahrungen sollten die Preisvorschriften neu gefaßt werden. Dabei ist zwischen Softwareleistungen und Softwareergebnissen zu unterscheiden.
3. Die Stimulierung der Schöpfer von Programmen sollte gesetzlich geregelt werden.
4. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte nach den Erfahrungen mit den allgemeinen Leistungsbedingungen in einer Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz bzw. im Vertragsgesetz selbst geregelt werden, daß
  - die Weitergabe von Software vertraglich abgeschlossen werden kann,
  - das Kopieren von Software grundsätzlich verboten ist,
  - Zuwiderhandlungen mit Sanktionen, die erheblich über den Preis der Software hinaus gehen sollten, belegt werden.
5. Langfristig sollte im Vertragsgesetz und im Patentgesetz die Zuordnung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse geregelt werden.

Um den Wert dieser Arbeit einzuschätzen, sollte bemerkt werden, daß seit der vor 15 Jahren in der Sowjetunion veröffentlichten Monographie von *Gelb* und der 1974 erschienenen von *Osterland*<sup>5</sup> kein vergleichbares Werk in den sozialistischen Ländern über dieses Thema veröffentlicht wurde. Außer dieser Tatsache ist für die Leser in den sozialistischen Ländern diese Arbeit insbesondere deswegen von Nutzen und Bedeutung, weil sie Lösungen von Praxis und Lehre aus den nichtsozialistischen Ländern, mit Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in den sozialistischen Ländern darstellt, wobei die Bestrebung klar zum Ausdruck kommt, eigene Lösungen zu finden, die diesen unterschiedlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung tragen. Den Lesern aus den nichtsozialistischen Ländern wiederum gibt diese Arbeit einen Einblick in die besonderen Probleme einer sozialistischen Volkswirtschaft, in der jedoch vieles doch nicht derartig unterschiedlich ist, wie es manche von vornherein annehmen würden.

A. Vida\*\*

<sup>4</sup> Ähnliche Bestrebungen motivierten den ungarischen Gesetzgeber, als er den urheberrechtlichen Schutz für Software als erster in Europa gesetzlich zusicherte.

<sup>5</sup> A. B. *Gelb*: Zum Problem der Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Patentierung von Algorithmen und Computerprogrammen [russ.], Tallin, 1973

R. *Osterland*: „Fragen der staatlichen Leitung, des Rechts und der Rechtsentwicklung aus der Sicht der automatisierten Informationsverarbeitung“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 111, Potsdam-Babelsberg 1974.

\*\* Professor Dr. Vida ist Sachverständiger beim Patentbureau Danubia, Budapest.

Zu dem in der Rezension behandelten Thema ist ergänzend von Interesse Hoeren, Rechtsinformatik in der DDR — Ein Literaturbericht, IuR 1987, S. 388-392. Die folgende ergänzende Bibliographie stammt aus diesem Literaturbericht.

Bernstein, Klaus/Förster, Klaus.

Zu Rechtsfragen des Austausches maschinenorientierter Computersoftware in der Volkswirtschaft der DDR, in: Wirtschaftsrecht 4/1984, 100-102.

Brandt, G./Schönraht, W.

Rechtsschutz für Computerprogramme, in: Der Neuerer 10/1969, 131.

Heera, Elke.

Typisierung der Wirtschaftsverträge und Software, in: Staat und Recht 11/1986, 856-863.

Heera, Elke.

Nochmals zu Rechtsfragen des Austausches von Computersoftware, in: Wirtschaftsrecht 1/1985, 13-15.

Osterland, Richard.

Zur Entwicklung der Rechtsprechung zum Schutz von Rechenprogrammen in den kapitalistischen Ländern mit einem Ausblick auf Probleme aus der Mikroelektronik, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden, 6/1974, 1419-1427.

Osterland, Richard.

Zum rechtlichen Schutz von Ergebnissen der Informationsverarbeitung, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der technischen Universität Dresden, 5/1974, 951-956.

Osterland, Richard.

Entwicklungstendenzen des Rechtsschutzes für Systemunterlagen und Ergebnisse der Informationsverarbeitung in den kapitalistischen Staaten und Probleme der Sicherung ihres Austausches über Ware-Geld-Beziehungen in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden 3/1971, 631-641.

Römer, Norbert/Schwenk, Karl-Dieter.

Zur Gestaltung der Kooperationsbeziehungen bei der Erarbeitung und Nutzung von Software, in: Wirtschaftsrecht 2/1987, 29-32.

Stegemann, Ingeborg,

Wie ist das Entgelt für die Nutzung von EDV-Projekten und -Programmen zu vereinbaren?, in: Wirtschaftsrecht 2/1974, 102.

Weitere Titel zur EDV-Literatur der DDR stehen in der Mailbox „Informatik und Recht“ (NUA 45612133061) zur Verfügung.

**Küfner-Schmitt, Irmgard: Die soziale Sicherheit der Telearbeit**

Spardorf: Wilfer-Verlag 1986 (ISBN 3-922919-73-1), 300 Seiten, DM 58,—

Diese Dissertation behandelt nicht nur die rechtliche Einordnung der Telearbeit, sondern auch alle rechtlichen Folgen. Das geschieht sehr systematisch hinsichtlich aller Aspekte des Arbeitsrechts (Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht bzw. Personalvertretungsrecht, Kündigungsschutzrecht, Mutterschutzrecht, Schwerbehindertenrecht, Arbeitszeitrecht, Urlaubsrecht, Lohnfortzahlungsrecht, Feiertagslohnrecht) und des Sozialrechts (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung). Die Autorin behandelt diese Fragen jeweils für alle von ihr unterschiedenen Rechtsformen der Telearbeit.

Das Buch ist allen zu empfehlen, die — wenn auch nur gelegentlich — mit Rechtsfragen der Telearbeit zu tun haben. Das Buch ist leider in der drucktechnischen Gestaltung nicht gerade übersichtlich. Die Zusammenfassung sei auch hier — gekürzt — wiedergegeben (S. 292 ff.); aus ihr wird der optimistische Ansatz der Autorin deutlich:

„Betrachtet man die technischen Gestaltungsmöglichkeiten der Telearbeit, so sind drei Grundtypen denkbar:

- die Arbeitserbringung an einem völlig isolierten Personalcomputer, ohne die geringste technische Verbindung mit dem Unternehmen,
- die Arbeitserbringung mit zeitweiligem Kontakt zum Unternehmen, z. B. zur Arbeitsergebnisübermittlung mittels Telekommunikationsleitung und
- die Arbeitserbringung, die eine ständige technische Verbindung zum Unternehmen/Hauptcomputer erfordert, der Telearbeiter an ‚der langen Leine‘.

Mittels der so ausgestalteten Arbeitsplätze lassen sich Angestelltentätigkeiten jeglicher Art, unabhängig von der Qualifikationsstruktur dezentralisieren.

Die Untersuchung der *arbeitsrechtlichen Stellung* der Telearbeiter ergibt, daß keine einheitliche Qualifizierung möglich ist. Die Erbringung von Telearbeit ist vielmehr als Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Person oder als Selbständiger denkbar.

Die Arbeitnehmerstellung des Telearbeiters ist gekennzeichnet durch seine persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber. Für die Feststellung der persönlichen Abhängigkeit kann die technische Gestaltung des Arbeitsplatzes eine Rolle spielen. Besteht die Möglichkeit der Kontrolle und Weisung des Telearbeiters über eine ständige technische Leitung, so besteht ein starkes Indiz für die Einbindung des Telearbeiters in den Betriebsablauf als Arbeitnehmer. Dagegen spricht die isolierte Arbeitserbringung gegen eine persönliche Abhängigkeit des Telearbeiters, also gegen eine Arbeitnehmerstellung.

Die Gruppe der Telearbeiter, die zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehört, wird durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit und persönliche Freiheit vom Auftraggeber bestimmt. Sie kann unterteilt werden in Heimarbeiter, Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden Gleichgestellte und arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter. Die Differenzierung zwischen Heimarbeitern und Gleichgestellten ergibt sich aus dem Heimarbeitsgesetz, beide unterscheiden sich vom arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter durch die für die Arbeit erforderliche Qualifikation; Heimarbeiter und Gleichgestellte erbringen mehr einfache, manuelle/mechanische Tätigkeiten, der höher qualifizierte Bereich bleibt den freien Mitarbeitern vorbehalten.

Selbständige Telearbeiter sind durch die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Auftraggeber gekennzeichnet.

Sie unterliegen ‚lediglich‘ wettbewerblichen und sonstigen sachlichen Zwängen des Arbeitsmarktes.

Der *arbeitsrechtliche Schutz* der Telearbeiter hängt von der Qualifizierung ab.

Vollen Schutz des Arbeitsrechts genießen die als Arbeitnehmer qualifizierten Telearbeiter.

Die Telearbeiter, die zur Gruppe der Heimarbeiter zählen, können den Schutz der meisten arbeitsrechtlichen Gesetze in gleichem Umfang wie die Arbeitnehmer für sich in Anspruch nehmen. Da, wo die Besonderheiten der Heimarbeit — die persönliche Unabhängigkeit — es erfordern, bestehen modifizierte Regelungen, die aber in ihren Auswirkungen den Heimarbeiter dem Arbeitnehmer weitestgehend gleichstellen (z. B. die Urlaubsentgeltberechnung).

Bei den Telearbeitern, die ‚nur‘ den Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden gleichgestellt sind, haben sich ‚Schutzdefizite‘ gezeigt. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Ausfall der wichtigen Kündigungsschutzbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie die Nichtberücksichtigung im Betriebsverfassungs- und im Arbeitszeitrecht.

Die Telearbeiter, die als arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter zu qualifizieren sind, werden nur im Tarifvertragsrecht und im Urlaubsrecht berücksichtigt. Die einzige Möglichkeit weiteren Arbeitsschutz zu erreichen, ist durch entsprechende Tarifverträge gegeben.

Mit der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Selbständigen ist ein Ausfall jeglichen arbeitsrechtlichen Schutzes verbunden, denn das Arbeitsrecht ist das Sonderrecht der ‚rechtlich‘ abhängigen Beschäftigten.

Soll man diese Ergebnisse des *arbeitsrechtlichen Teils* der Arbeit bewerten, so muß man zweistufig vorgehen. Auf der ersten Stufe ist die unterschiedliche Einordnung der Telearbeiter zu diskutieren, auf der zweiten Stufe der damit verbundene unterschiedliche Schutz.

Die unterschiedliche Qualifizierung der Telearbeiter ist dann gerechtfertigt, wenn sie auf sachlichen Unterscheidungskriterien beruht. Gibt es solche Kriterien nicht, kann eine Zuordnung zu verschiedenen arbeitsrechtlichen Kategorien dann hingenommen werden, wenn sich trotz verschiedener Zuordnung keine Unterschiede im arbeitsrechtlichen Schutz ergeben.

Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkt die Einordnung der Telearbeiter in Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen und Selbständige, so scheint die Unterscheidung durch die dargestellten verschiedenen Grade der Abhängigkeit (persönliche, wirtschaftliche, keine) vom Arbeitgeber gerechtfertigt.

Im Rahmen dieser ‚Grobeinteilung‘ muß allerdings auch die Unterteilung der arbeitnehmerähnlichen Personen in Heimarbeiter, Gleichgestellte und arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter berücksichtigt werden. Die Rechtfertigung der Differenzierung könnte hier in der unterschiedlichen Qualifikation liegen. Heimarbeiter verrichten mehr einfache, manuelle/mechanische Tätigkeiten, freie Mitarbeiter höher qualifizierte Arbeiten.

Nicht zu begründen ist mit diesem Schema die Unterscheidung zwischen Heimarbeitern und den Gleichgestellten, denn die momentan für Telearbeiter geltende Gleichstellungsentscheidung beschränkt sich ebenfalls auf solche Telearbeiter, die einfache Angestelltentätigkeiten verrichten. Sachliche Gesichtspunkte für die Unterscheidung zwischen Heimarbeitern und Gleichgestellten sind somit keine zu finden, sondern nur rechtliche, die darin liegen, daß das Heimarbeitsgesetz die Verrichtung von Angestelltentätigkeiten für nicht Gewerbetreibende und die zum Gewerbe angemeldete Bürotätigkeit nicht als Heimarbeit bzw. Hausgewerbe anerkennen will.

Da mit der Stellung als ‚nur Gleichgestellter‘ auch ein geringerer arbeitsrechtlicher Schutz verbunden ist (BetrVG, Kündigungsschutz nach HAG und MuSchG und Arbeitszeitrecht), muß nach Lösungen gesucht werden, die zu einer Änderung dieser nicht hinnehmbaren Rechtslage führen. Möglichkeiten bieten sich hier wiederum auf den beiden Ebenen, dem Schutzbereich und der Einordnung.

... daß die wirtschaftlich abhängigen Heimarbeiter zwar wie Arbeitnehmer geschützt werden, die genauso wirtschaftlich abhängigen freien Mitarbeiter aber fast völlig ungeschützt auf die Tarifautonomie verwiesen werden, erscheint zumindest zweifelhaft. Die für die Berufsausübung erforderliche höhere Qualifikation der freien Mitarbeiter bildet nur ein schwaches Argument.

Die Klärung dieses Problemkreises ist bereits seit langem Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion und nicht erst durch die Möglichkeit der Telearbeit relevant geworden. Lösungsvorschläge und rechtsdogmatische Entscheidungen sind daher im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

Anders als im Arbeitsrecht erfolgt die *Einordnung* der Telearbeiter im *Sozialversicherungsrecht* in Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis ist aber mit dem Arbeitsverhältnis deckungsgleich, so daß die im Arbeitsrecht als Arbeitnehmer zu qualifizierenden Telearbeiter sozialversicherungsrechtlich als Beschäftigte anzusehen sind. D. h. die technische Gestaltung des Arbeitsplatzes entscheidet u. U. auch im Sozialversicherungsrecht über die persönliche Abhängigkeit des Telearbeiters und damit über das Beschäftigungsverhältnis.

Versucht man die im *sozialversicherungsrechtlichen Teil* gefundenen Ergebnisse zu *bewerten*, so kann man feststellen, daß die

Telearbeiter in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zufriedenstellend geschützt sind.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß im Sozialversicherungsrecht, anders als im Arbeitsrecht, keine sachlich kaum zu recht-ferdigende Unterscheidung zwischen Heimarbeitern/Hausgewerbtreibenden und diesen Gleichgestellten vorgenommen wird. Diese werden vielmehr — wie für das Arbeitsrecht gefordert — den Heimarbeitern bzw. Hausgewerbtreibenden zugeordnet.

In der Arbeitslosenversicherung gilt dagegen wieder der arbeitsrechtliche Heimarbeiter- bzw. Hausgewerbtreibendenbegriff, so daß die den Heimarbeitern und Hausgewerbtreibenden gleichgestellten Telearbeiter ungeschützt sind. Hierfür sind wiederum keine sachlichen Gesichtspunkte ersichtlich, so daß eine Änderung wünschenswert erscheint. Denkbar wäre, bei der Schaffung des die Arbeitslosenversicherung beinhaltenden SGB III die Regelung des § 12 SGB IV zu übernehmen.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Befürchtung, Telearbeit würde zu einem totalen Verlust an sozialer Sicherheit führen, nicht gerechtfertigt ist. Es bestehen zwar Bereiche, die einer Korrektur bedürfen, diese sind aber nicht telearbeitspezifisch und lassen sich relativ einfach ändern.“

Dr. Christoph Zahrnt, Rechtsanwalt in Neckargemünd

## Neue Literatur zu Themen der Datenverarbeitung

### Eine Übersicht mit Kurzkomentaren

#### Christoph Zahrnt

*Amkreutz, Johann J.: Abkürzungen der Informationsverarbeitung.* Köln: DATAKONTEXT-VERLAG 1986 (ISBN 3-921899-66-4), 658 Seiten, DM 98,—.

Angesichts der Abkürzungsbegeisterung der Datenverarbeiter ist dieses Buch eine ausgesprochen gute Hilfe auch für Juristen, Abkürzungen zu entziffern. Es leistet auch gute Hilfe, die Zulässigkeit von Warenzeichen zu überprüfen. Es werden nicht nur Fachabkürzungen aufgeführt, sondern auch viele Abkürzungen für wichtige Produkte und für DV-Anbieter.

Es werden deutsche, englische, französische, spanische und italienische Abkürzungen aufgeführt.

*Baumbach/Hefermehl: Wettbewerbsrecht.* München: Beck, 15. Auflage 1988 (ISBN 3-40631423-6), 2268 Seiten, DM 248,—.

Die Meriten dieses Werkes brauchen nicht noch einmal dargestellt werden. Für jemanden, der wie ich gelegentlich mit Wettbewerbsrecht zu tun hat, ist es stets eine große Hilfe, in die jeweilige Problematik einzusteigen. (Man würde sich allerdings eine kräftige Durcharbeitung zwecks Straffung wünschen!)

Fragt man im Interesse einer Rezension für diese Zeitschrift, inwieweit die 15. Auflage (Stand August 1987) auf spezielle EDV-Probleme eingeht, wird man leider enttäuscht. Es finden sich nur einige Hinweise auf die Literatur und wenige auf die Rechtsprechung. Die Problematik des Vertriebs von Raubkopien wird kaum angesprochen.

*Brandt-Dobrn, Matthias: Gewährleistung bei Hard- und Softwaremängeln.* München: C. H. Beck 1988 (ISBN 3-406-32990X), Seminarschriften der Deutschen Anwaltsakademie Band 8, 115 Seiten, DM 24,—.

Das Buch ist eine Seminarschrift. Dementsprechend stellt es diejenigen Rechtsfragen zum Thema (im wesentlichen) dar, die in eine Einführung gehören. Auf dieser Ebene behandelt es die Rechtsfragen durch ausführliche Zitierungen eines Teils der einschlägigen Urteile. Ergänzend enthält es einen Anhang, in dem diese Urteile nach Stichworten mit einer „Leitzelle“ aufgeführt werden.

Diese Einführung ist klar gegliedert und gut lesbar geschrieben. Sie eignet sich für die erste Orientierung.